

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben zu Münster am 30. Oktober 2018

Nr. 46

<i>Inhalt</i>	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Ordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2017) vom 7. Februar 2017 vom 1. Oktober 2018	3777
Prüfungsordnung für das Fach Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Oktober 2018	3815

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2018/46
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



1. Ordnung zur Änderung

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2017)

vom 7. Februar 2017

vom 1. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

In der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ (AB Uni 2017/04, S. 402 ff.) werden die §§ 7 – 13 und §§ 15 – 23 geändert, wobei der bisherige § 15a neu zu § 15 und die bisherigen § 15 – 23 neu zu §§ 16 – 24 werden; außerdem wird der Anhang neu gefasst, so dass sich insgesamt folgende Fassung der Prüfungsordnung ergibt:

„Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Bachelorarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Betriebswirtschaftslehre.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen, bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

- (2) ¹Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst die 3 Bereiche „Betriebswirtschaftslehre“ (102 LP), „Volkswirtschaftslehre“ (27 LP) und „fachübergreifende Methoden und Schlüsselqualifikationen“ (39 LP) sowie die Bachelorarbeit (12 LP).
- (2) Der Bereich Betriebswirtschaftslehre (BWL) umfasst
- a) 78 LP im betriebswirtschaftlichen Pflichtbereich, d.h. 11 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten über betriebswirtschaftliche Grundlagen in allen Bereichen der BWL erlernt werden, sowie
- b) 24 LP im betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich, d.h. 4 Wahlpflichtmodule, in denen die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichti-

gung der Interessen der Studierenden in spezifischen Feldern der BWL vertieft beziehungsweise um volkswirtschaftliche Aspekte erweitert werden können.

Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die 4 Wahlpflichtmodule aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgelisteten Modulangebot wie folgt auswählen:

aa) Variante aa): Die Studierenden können 4 Wahlpflichtmodule aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule wählen. Dabei schließen sich die Wahlpflichtmodule BWL 33a „Seminar zur Betriebswirtschaftslehre“ und BWL 33b „Seminar zur Betriebswirtschaftslehre mit Unternehmenskooperation“ wechselseitig aus (Belegungsausschluss), so dass die Studierenden das Wahlpflichtmodul BWL 33a nur wählen dürfen, wenn sie nicht bereits das Wahlpflichtmodul BWL 33b ausgewählt haben und umgekehrt. Außerdem schließen sich die Wahlpflichtmodule BWL 32 „Wirtschafts- und Unternehmensethik“ und QRS 4b „Schlüsselqualifikation B“ wechselseitig aus, so dass die Studierenden das betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodul BWL 32 nur wählen dürfen, wenn sie im Bereich QRS nicht bereits das QRS-Wahlpflichtmodul QRS 4b ausgewählt haben.

bb) Variante bb): Alternativ können die Studierenden 3 der 4 Wahlpflichtmodule aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule auswählen und eines aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule; Letzteres darf noch nicht als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL gewählt worden sein. Zudem darf das Modul BWL 33b nur dann gewählt werden, wenn insgesamt im Bereich BWL und VWL noch nicht mehr als 1 Wahlpflichtmodul aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule gewählt wurde, so dass das Wahlpflichtmodul BWL 33b in dieser Variante nur gewählt werden darf, wenn im Bereich VWL nicht bereits ein betriebswirtschaftliches/volkswirtschaftliches Wahlpflichtmodul (§ 7 Absatz 3 b), Variante bb)) ausgewählt wurde. Darüber hinaus gelten die unter aa) genannte Belegungsausschlüsse bezüglich der Wahlpflichtmodule BWL 33a und BWL 33b sowie bezüglich der Wahlpflichtmodule BWL 32 und QRS 4b.

cc) Variante cc): Statt aa) oder bb), können die Studierenden auch 2 der 4 Wahlpflichtmodule aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule auswählen und 2 aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule. Letztere dürfen noch nicht als betriebswirtschaftlich/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL gewählt worden sein. Außerdem kann das betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodul BWL 33b nicht gewählt werden, und der unter aa) genannte Belegungsausschluss bezüglich der Wahlpflichtmodule BWL 32 und QRS 4b gilt auch für diese Variante.

(3) Der Bereich Volkswirtschaftslehre (VWL) umfasst

- a) 21 LP im volkswirtschaftlichen Pflichtbereich in Form von 2 Modulen gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen die volkswirtschaftlichen Grundlagen gefestigt werden, sowie
- b) 6 LP im volkswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich, d.h. 1 Wahlpflichtmodul von 6 LP, in dem in bestimmten Gebieten der VWL weitere, spezifische volkswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben beziehungsweise betriebswirtschaftliche Bezüge zur Volkswirtschaft vertieft werden können.

Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, das Wahlpflichtmodul aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgelisteten Modulangebot wie folgt auswählen:

aa) Variante aa): Die Studierenden können das Wahlpflichtmodul aus dem Angebot volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule wählen oder

bb) Variante bb): Die Studierenden können das Wahlpflichtmodul aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule wählen, sofern es noch nicht als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL gewählt worden ist. Außerdem darf noch nicht mehr als eines der betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL gewählt worden sein (im Bereich BWL muss also gemäß dortiger Variante aa) oder bb) belegt worden sein), und für den Fall, dass im Bereich BWL das Modul BWL 33b gewählt wurde, darf im Bereich BWL noch gar kein Wahlpflichtmodul aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtangebote gewählt worden sein (im Bereich BWL muss also gemäß dortiger Variante aa) belegt worden sein).

(4) Der Bereich fachübergreifende Methoden und Schlüsselqualifikationen (QRS) umfasst

- a) 30 LP im Pflichtbereich QRS, d.h. 3 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen die für einen betriebswirtschaftlichen Abschluss notwendigen methodischen Kenntnisse aus Mathematik, Statistik und IT und notwendige rechtliche Grundlagen erlernt werden, sowie
- b) 9 LP im Wahlpflichtbereich QRS in Form eines Wahlpflichtmoduls, in dem die notwendigen Schlüsselqualifikationen, insbesondere in Form von Wirtschaftssprachen, vermittelt werden.

Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, das Wahlpflichtmodul aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgelisteten Modulangebot wie folgt auswählen:

aa) Variante aa): Die Studierenden können das Wahlpflichtmodul QRS 4a wählen, in dem Schlüsselqualifikationen ohne Wirtschaftsethik vermittelt werden.

bb) Variante bb): Alternativ können die Studierenden Wahlpflichtmodul QRS 4b, in dem Schlüsselqualifikationen mit Wirtschaftsethik vermittelt werden, wählen. Dabei schließen sich die Wahlpflichtmodule BWL 32 und QRS 4b wechselseitig aus, so dass sie das Wahlpflichtmodul QRS 4b nur wählen dürfen, wenn sie im Bereich BWL nicht bereits das betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodul BWL 32 ausgewählt haben.

- (5) Das Bachelorarbeitsmodul (Pflichtmodul) umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung.
- (6) Die Studierenden legen mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche der im Anhang aufgelisteten Wahlpflichtmodule sie für welchen Wahlpflichtbereich wählen; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Mehrerbringung von Modulen ist ausgeschlossen, entsprechende Prüfungsanmeldungen gelten als nicht erfolgt; soweit Wahlpflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung wahlweise als solche des Bereichs BWL oder des Bereichs VWL belegt werden können (betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule), können sie nur für die Erreichung der LP des einen oder des anderen Bereichs verwandt werden.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwick-

lung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁷Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁸Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁹Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ¹⁰Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der

Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.

- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ²Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergeben sich aus dem Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) ¹Für die Zulassung zu den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Modulen sind in folgenden Fällen bestimmte Voraussetzungen erforderlich:
- a) Für die Zulassung zu sämtlichen Wahlpflichtmodulen, die für die Bereich BWL oder VWL belegbar sind (betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule) und zu den Wahlpflichtmodulen BWL 32, BWL 33a, BWL 33b und QRS 4b müssen die im Anhang i.V.m. dieser Vorschrift und § 7 Abs. 2 bis 4 für diese Module jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

- b) Für die Zulassung zu sämtlichen Wahlpflichtmodulen, die für die Bereiche BWL und/oder VWL belegbar sind (betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule), und zu den Pflichtmodulen BWL 10, BWL S1 und BWL S2 müssen - im Hinblick auf die unter a) genannten Wahlpflichtmodule zusätzlich zu den dort bestimmten Voraussetzungen - die Pflichtmodule BWL 1, BWL 2, VWL 1, QRS 1, QRS 2 und QRS 3 erfolgreich abgeschlossen sein.

Studienplatzwechsler/-innen und Studienfachwechsler/-innen, die in das dritte oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, können auf Antrag für die Dauer von bis zu drei Semestern von dieser Zulassungsvoraussetzung (nach § 9 Abs. 4 b)) befreit werden. Der Antrag ist zu begründen und von der/dem Studierenden unverzüglich nach der Einschreibung in den Studiengang Betriebswirtschaftslehre schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

²11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Anwesenheit während der Lehrveranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern. ²Erforderlich ist Anwesenheit dagegen in den Lehrveranstaltungen der Module QRS 4a und QRS 4b, die in Form von Sprachkursen stattfinden; in diesen Sprachkursen ist, um insbesondere die Sprachpraxis in der jeweiligen Wirtschaftssprache einzuüben, eine Anwesenheit vom mindestens 80% der Lehrveranstaltungstermine erforderlich.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Deutsch oder

Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵INicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁶Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit/ -frist der Bachelorarbeit entspricht. ²Die Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulteilprüfungen) oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des gemäß Absatz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁵Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidatin/Kandidat in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Abs. 5 Gebrauch machen kann.
- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von

der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird als wissenschaftliche Themenarbeit geschrieben. ²Sie soll in Zusammenhang mit einem der Module aus dem betriebswirtschaftlichen oder dem volkswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich stehen und zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ³Sie soll einen Umfang von 7.000 Worten im Haupttext nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Betreuer/einer Betreuerin zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen, wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist auf Antrag 12 Wochen. ²In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere weitere Module absolviert werden müssen. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gem. Satz 1 und Satz 2 sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen; über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten

konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer/bei der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftliche als auch die digitale Form der vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/beim Prüfer eingereicht werden; welche Form der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁴Für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9. ⁵Als Note der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich von Satz 7 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. ⁶Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁷Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. ⁸Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/auf akademische Mitarbeiter ist zulässig.

- (3) Das Bachelorarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, so weit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. ⁴Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁵Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.
- (9) ¹Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Bachelorarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist

die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der 3 Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund

entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt stehen jedem Prüfling darüber hinaus 4 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ³Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 5.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
- a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder

- b) im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 4 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,

ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Davon abweichend ist das Bachelorarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Ausschöpfen der für sie gemäß Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden ist.

- (4) ¹Ein noch nicht abgeschlossenes Wahlpflichtmodul gem. § 7 Abs. 2b oder Abs. 3b kann abgewählt werden. ²Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht worden, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wieder gewählt werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Bachelorarbeitsmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden gem. § 13 Abs. 10 und spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Für die Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 4.

(3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) ¹Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module einschließlich der Bachelorarbeit gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18**Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19**Diploma Supplement**

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 5 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie

von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zur Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 21 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der WWU erstmals zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- (3) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die voll umfänglich nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ (AB Uni 2017/04, S. 402 ff.) studieren, gilt diese Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe, dass die mit dieser Ordnung einhergehenden Änderungen in § 7, § 9 Absatz 4 und im Anhang erst ab dem Wintersemester 2022/23 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

- (4) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die das Studium erstmals vor dem Sommersemester 2017 aufgenommen haben, und die noch nicht voll umfänglich nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ (AB Uni 2017/04, S. 402 ff.) studieren, gilt diese Ordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe nach Absatz 3 sowie der zusätzlichen Maßgabe, dass bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 zusätzlich § 23 Absatz 3 der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ gilt, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science

1. Module des Bereichs BWL

Pflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	9 (5%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 2	Grundlagen des Rechnungswesens	9 (5%)	Vorlesung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	max. 120 Min. max. 120 Min.	33,3 66,7	Deutsch	SS	Keine
BWL 3	Controlling: Kostenrechnung und Kostenmanagement	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 4	Operations Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 5	Grundlagen des Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 6	Planung, Steuern und Bilanzen	12 (6,6%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung Vorlesung	Klausur Klausur Klausur	60 Min. 60 Min. 60 Min.	37,5 37,5 25	Deutsch	SS	Keine
BWL 7	Betriebliche Finanzwirtschaft	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
BWL 9	Quantitatives Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	60 Min. 60 Min.	50 50	Englisch	SS	Keine
BWL 10	Management & Governance	6 (3,3%)	Vorlesung/en + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
BWL S1	Finance & Accounting-Seminar	6 (3,3%)	Seminar	Klausur Fallstudien	60 Min. 2 x 7 S.	60 40	Je nach konkret belegter Lehrver-	WS	§ 9 Abs. 4b)

¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				oder (je nach konkret belegter Lehrveranstaltung)			anstellung Deutsch, Deutsch und ggf. teilw. Englisch oder Eng- lisch		
				Seminararbeit	–max. 10 S.	40			
				Unternehmenssimulation IN-TOP: schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation IN-TOP	max. 15 S.	40			
				Präsentation + Diskussion	45 Min. pro Gruppe	20			
BWL S2	Integriertes Management Seminar	6 (3,3 %)	Seminar	Klausur Praktische Übung oder (je nach konkret belegter Lehrveranstaltung)	60 Min. 240 Min.	95 5	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch, Deutsch und ggf. teilw. Englisch oder Eng- lisch	SS	§ 9 Abs. 4b)
				Seminararbeit	Ca. max. 10 S.	40			

				Unternehmenssimulation IN-TOP: schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation IN-TOP	max. 15 S.	40			
				Präsentation + Diskussion	45 Min. pro Gruppe	20			

Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Ohne betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule, diese sind gesondert aufgeführt)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ²)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 11	Vertiefung Accounting	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	60 Min.	50	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
			Vorlesung + Übung	Klausur	60 Min.	50			
BWL 12	Vertiefung Taxation	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	60 Min.	50	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
			Vorlesung + Übung	Klausur	60 Min.	50			
BWL 13	Vertiefung Finance	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 14	Versicherungsökonomie	6 (3,3%)	Vorlesung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 15	Vertiefung Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung	Klausur	60 Min.	50	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4b)
			Vorlesung	Klausur	60 Min.	50			

² Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

BWL 16	Vertiefung Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Seminar	Klausur Ausarbeitung und Präsentation einer Gruppenfallstudie	max. 120 Min. max. 50 Powerpointfolien und max. 45 Min.	60 40	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 17	International Financial Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 18	Öffentliche Betriebe	6 (3,3%)	Vorlesung Übung	Klausur Schriftliche Ausarbeitungen + Kurzpräsentation + Probeklausur	max. 120 Min. 3 x 2 S. 10 Min. 90 Min.	50 50	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 27	Wirtschaftsinformatik für BWL/VWL	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur <i>Als Studienleistungen außerdem:</i> <i>Kurzvortrag + Diskussion</i> <i>Ausarbeitung in der Gruppe</i>	max. 120 Min. <i>ca. 30 Min.</i> <i>ca. 4000 Wörter</i>	100 <i>Jeweils 0%</i>	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 31	Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung oder Seminar	Klausur oder (je nach belegter Lehrveranstaltung) Seminararbeit + Präsentation	max. 120 Min. 12 S. 30 Min.	100 100	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch oder Englisch	unregelmäßig	§ 9 Abs. 4b)
BWL 32	Wirtschafts- und Unternehmensethik	6 (3,3%)	Vorlesungen	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b), § 9 Abs. 4a) (i.V.m. § 7 Abs. 2b) aa), bb) und cc))

BWL 33a	Seminar zur Betriebswirtschaftslehre	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	Max. 15 S. Max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS ü SS	§ 9 Abs. 4b § 9 Abs. 4a) (i.V.m. § 7 Abs. 2b) aa), bb und cc))
BWL 33b	Seminar zur Betriebswirtschaftslehre mit Unternehmenskooperation	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	Max. 15 S. Max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS ü SS	§ 9 Abs. 4b, § 9 Abs. 4a) (i.V.m. § 7 Abs. 2b) aa), bb) und cc))

Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule
(Wahlpflichtmodule für den Bereich BWL oder für den Bereich VWL)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ³)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 21	Unternehmenskooperation: Governance	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	WS	§ 9 Abs. 4b), § 9 Abs. 4a) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL i.V.m. § 7 Abs. 2b) bb) und cc)); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL i.V.m. § 7 Abs. 3b) bb))
BWL 22	Unternehmenskooperation: Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	SS	§ 9 Abs. 4b), § 9 Abs. 4a) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL i.V.m. § 7 Abs. 2b) bb) und cc)); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL i.V.m. § 7 Abs. 3b) bb))

³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

BWL 28	Fortgeschrittene Statistik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsche oder englisch	WS	§ 9 Abs. 4b), § 9 Abs. 4a) (als Wahlpflichtmo- dul für den Bereich BWL i.V.m. § 7 Abs. 2b) bb) und cc)); (als Wahlpflichtmo- dul für den Bereich VWL i.V.m. § 7 Abs. 3b) bb))
BWL 29	Ökonometrie	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsche oder englisch	WS	§ 9 Abs. 4b), § 9 Abs. 4a) (als Wahlpflichtmo- dul für den Bereich BWL i.V.m. § 7 Abs. 2b) bb) und cc)); (als Wahlpflichtmo- dul für den Bereich VWL i.V.m. § 7 Abs. 3b) bb))

2. Module des Bereichs VWL

Pflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁴)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 1	Mikroökonomik I	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung	Klausur	60 Min.	25	Deutsch + zusätzl. Englisch	WS	Keine
			Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	75	Deutsch	SS	
VWL 2	Makroökonomik I	9 (9%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine

Wahlpflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Ohne betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule, diese sind gesondert aufgeführt)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁵)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 6a	Grundlagen der Regulierung für BWLer	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 6b	Grundlagen der Wirtschaftspolitik für BWLer	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 7a	Außenwirtschaft für BWLer	6 (3,3%)	Seminar	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 8a	Neue Institutionenökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 9	Ressourcenökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)

⁴ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

VWL 10	Energieökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsc h	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 11	Handelstheorie und -politik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Eng- lisch	WS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 12	Monetäre Ökono- mie I	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsc h	WS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 13	Monetäre Ökono- mie II	6 (3,3%)	Seminar	Hausarbeit Vortrag	10 S. + 20 Min.	100	Deutsc h	WS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 26	Quantitative Wirt- schaftsgeschichte	6 (3,3%)	Seminar	Seminarar- beit + Verteidigung	15 S. + 30 Min.	100	Deutsc h	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 28	Grundlagen der Verkehrsökono- mik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsc h	WS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 31	Seminar allge- meine Volkswirt- schaftslehre	6 (3,3%)	Seminar	Hausarbeit + Präsentation	max. 20 S. + max. 60 Min.	100	Deutsc h	WS + SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 34	Aktuelle Fälle der Wirtschaftspolitik	6 (3,3%)	Seminar	Seminarar- beit + Präsentation	15 S. + 90 Min.	100	Deutsc h	WS o- der SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 35	Public Choice The- orie	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsc h	WS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 37	Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik	6 (3,3%)	Seminar	Seminarar- beit + Präsen- tation und Verteidigung	15 S. + 45 Min.	100	Eng- lisch	WS o- der SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 38	Ausgewählte Kapi- tel der internatio- nalen Ökonomie	6 (3,3%)	Seminar	Seminarar- beit + Präsen- tation	15 S. + 40 Min.	100	Deutsc h	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 39	Methoden der dy- namischen Mak- roökonomie	6 (3,3%)	Seminar	Seminarar- beit + Präsentation	15 S. + 30 Min.	100	Deutsc h	WS o- der SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 40	Ausgewählte Kapi- tel der VWL	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Je nach konkret gewähl- ter Lehr- veran- stal- tung Deutsc h oder eng- lisch	Unre- gel- mäßig	§ 9 Abs. 4b)

**Wahlpflichtbereich VWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule
(Wahlpflichtmodule für den Bereich BWL oder für den Bereich VWL)**

Hinsichtlich der Angaben zu den betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtbereichs VWL wird auf die vorstehenden Angaben beim „Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule“ verwiesen.

3. Module des Bereichs fachübergreifende Methoden und Schlüsselqualifikationen

Pflichtmodule für den Bereich fachübergreifende Methoden und Schlüsselqualifikationen

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁶)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
QRS1	Mathematik und IT	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung	Klausur (elektronische Prüfung)	max. 120 Min.	58	Deutsch	WS oder SS	Keine
			Vorlesung	Klausur	30 Min.	17			
			Vorlesung	Praxistest am Computer	60 Min.	25			
QRS2	Statistik	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	50	Deutsch	WS	Keine
			Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	50		SS	
QRS3	Recht für Ökonomen	6 (3,3%)	Vorlesung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine

⁶ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Wahlpflichtmodule für den Bereich fachübergreifende Methoden und Schlüsselqualifikation

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁷)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
QRS 4a	Schlüsselqualifikation A	9 (5%)	Vorlesung(en) und/oder Seminar(e) und/oder Sprachkurse	<p>Klausur</p> <p><i>Als Studienleistungen außerdem:</i></p> <p><i>Klausuren,</i></p> <p><i>schriftliche Ausarbeitungen</i></p> <p><i>oder (in Seminaren) vergleichbare seminartypische Aufgaben nach näherer Definition durch die Lehrenden</i></p>	<p>max. 120 Min.</p> <p><i>Jeweils max. 60 Min.,</i></p> <p><i>jeweils max. 25 Seiten</i></p>	<p>100</p> <p><i>Jeweils 0%</i></p>	Deutsch oder gewählte Sprache	WS + SS	§ 9 Abs. 4 b)
QRS 4b	Schlüsselqualifikation B	9 (5%)	Vorlesung(en) und/oder Seminar(e) und/oder Sprachkurse	<p>Klausur</p> <p><i>Als Studienleistungen außerdem:</i></p> <p><i>Klausuren,</i></p>	<p>max. 120 Min.</p> <p><i>Jeweils 60 Min.,</i></p>	<p>100</p> <p><i>Jeweils 0%</i></p>	Deutsch oder gewählte Sprache	WS + SS	§ 9 Abs. 4 b), § 9 Abs. 4a) i.V.m. § 7 Abs. 4b) bb)

⁷ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<i>schriftliche Ausarbeitun- gen</i>	<i>jeweils max. 25 Seiten</i>				
				<i>oder (in Se- minaren) ver- gleichbare seminartypi- sche Aufga- ben nach nä- herer Defini- tion durch die Lehrenden</i>					

4. Bachelorarbeitsmodul

Mo- dul- Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveran- staltung/en	Anzahl und Art der Prü- fungen (sowie ggf. Studienlei- stungen ⁸)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewich- tung für Modul- note in %	Spra- che	Sem.	Bestimmte Zulas- sungsvo- raussetzun- gen i.S. v. § 9 Abs. 4
BA	Bachelorarbeit	12 (6,7%)		Bachelorar- beit	Bearbei- tungszeit und Um- fang folgen aus § 11 Abs. 1 und 4	100	Deutsc h oder Eng- lisch	WS o- der SS	§ 9 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2

”

⁸ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

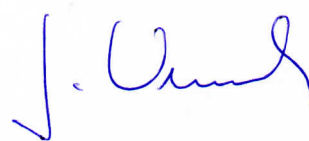
Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für Studierende, die das Studium erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
3. Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die voll umfänglich nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ (AB Uni 2017/04, S. 402 ff.) studieren, gilt diese Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe, dass die mit dieser Ordnung einhergehenden Änderungen in § 7, § 9 Absatz 4 und im Anhang erst ab dem Wintersemester 2022/23 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren.
4. Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die das Studium erstmals vor dem Sommersemester 2017 aufgenommen haben, und die noch nicht voll umfänglich nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ (AB Uni 2017/04, S. 402 ff.) studieren, gilt diese Ordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe nach Nr. 3 sowie der zusätzlichen Maßgabe, dass bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 zusätzlich § 23 Absatz 3 der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ gilt, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 1. Oktober 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Prüfungsordnung für das Fach Evangelische Religionslehre
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12. Oktober 2018**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 190 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

(1) Das Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

1. Basismodul: Allgemeine Einführung
2. Basismodul: Altes Testament
3. Basismodul: Neues Testament
4. Basismodul: Kirchen- und Theologiegeschichte
5. Basismodul: Systematische Theologie
6. Basismodul: Religionswissenschaft und Ökumene
7. Aufbaumodul I: Theologie und Praxis
8. Aufbaumodul II: Fachwissenschaftliche Vertiefung

(2) Zudem umfasst das Fach Evangelische Religionslehre folgende Wahlpflichtmodule:

1. Basismodul: Praktische Theologie und Religionspädagogik (Religionspädagogik/Fachdidaktik)
2. Basismodul: Praktische Theologie und Religionspädagogik (Praktische Theologie)
3. Bachelorarbeit

Es muss ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich „Praktische Theologie und Religionspädagogik“ erfolgreich abgeschlossen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. Die Bachelorarbeit kann im Fach Evangelische Religionslehre geschrieben werden.

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2
Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

- (2) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Ist eine Modulteilprüfung oder eine Modulabschlussprüfung einmal angemeldet, ist kein Wechsel der Prüfungsleistung mehr möglich.

§ 3 Bachelorarbeit

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Evangelische Religionslehre geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn alle Basismodule erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich bei studienbegleitenden Arbeiten um vier Wochen. Eine Bachelorarbeit gilt dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere weitere Module absolviert werden müssen.

§ 4 Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine ober weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

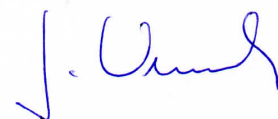
§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmals in das Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Evangelische Theologie (Fachbereich 1) vom 4. Juli 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 12. Oktober 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul: Allgemeine Einführung
Modulnummer	BM AE

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	2 LP/60 h	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls	Pflicht	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Die Studierenden erlernen in diesem Modul die Grundlagen theologischen wissenschaftlichen Arbeitens, die insbesondere in den Proseminaren und Übungen der weiteren Basismodule praktisch angewandt und vertieft werden und es den Studierenden ermöglichen, Lerninhalte der weiteren Basismodule in den Fächerkanon einzuordnen.		
Lehrinhalte des Moduls		
Im Modul werden folgende Themen bearbeitet: Motive zum Theologie-Studium, theologische Berufsbilder, Aufbau der Evangelischen Theologie, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, Präsentationstechniken.		
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls		
Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen richten sich in zweifacher Weise auf das Studium der Evangelischen Religionslehre. Zum einen werden die Studierenden angeregt und angeleitet, ihre eigene Motivation und den Wunsch, Evangelische Theologie zu studieren, zu reflektieren. Sodann werden grundlegende Techniken und Einblicke vermittelt, die die Studierenden befähigen, ihr Studium selbständig zu planen und zielbezogen zu organisieren. Durch die (Gruppen-) Vorbereitung einer Sitzung sowie durch die Reflexion studentischer Praxisphasen soll die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und zur Durchführung didaktisch reflektierter Präsentationen gesteigert werden.		

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.	Ü	(Einführung in das Studium der Theologie)	P	2	30/2 SWS	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine.			

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.		1.	0
	Entweder Halten einer Übungsstunde in Gruppenarbeit oder:	90 min.		
	schriftliche Ausarbeitung in Einzelarbeit	8-10 Seiten		
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Vorbereitung und Nachbereitung/Reflexion unterschiedlicher Übungsstunden (wird i.d.R. als Gruppenarbeit an einem Blocktag erbracht) oder andere Studienleistung (je nach Konzeption der Lehrveranstaltung). Die Gesamtarbeitszeit einer/s Studierenden (Vorbereitung, Präsenzzeit, weitere Studienleistung, Nachbereitung) entspricht der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Leistungspunkten. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.			1.	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		--		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Wenn die Studienleistungen im Rahmen einer oder mehrerer Sitzungen erbracht werden, besteht für diese Anwesenheitspflicht. Die Reflexion verschiedener studentischer Präsentationen ist ohne eine Teilnahme an diesen nicht möglich. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Das Modul wird im Wintersemester angeboten.
Modulbeauftragte/r	Sieht Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluss/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html
Anbietende Lehreinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt evangelische Religionslehre verwendet werden.
Modultitel englisch	Introductory Module: General Introduction
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Preparation Course (Introduction to Theological Studies)
	--

	--
--	----

8	LZV-Vorgaben	
	Fachdidaktik (LP)	-- Modul gesamt:--
	Inklusion (LP)	-- Modul gesamt:--

9	Sonstiges	
	Wird i.d.R. im Wintersemester angeboten	

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul: Altes Testament
Modulnummer	BM AT

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	8 LP bzw. 11 LP/240 h bzw. 330 h	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls	Pflicht	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung von fachlichen und methodischen Grundlagenkenntnissen im Fach Altes Testament, die es den Studierenden ermöglicht, sich eigenständig und historisch-kritisch mit den Texten des AT auseinanderzusetzen.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul führt in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament ein, indem es die Kenntnis zentraler Texte und Zusammenhänge vermittelt, einen Überblick über die Entstehung der alttestamentlichen Schriften und ihrer Kanonisierung gibt sowie in die Exegese und Theologie zentraler alttestamentlicher Themenkomplexe im Kontext der Geschichte Israels einführt	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die im Basismodul Altes Testament erworbenen Kompetenzen beziehen sich auf den wissenschaftlichen Umgang mit Texten aus dem Alten Testament. Die Studierenden können mit einschlägigen Hilfsmitteln einen alttestamentlichen Text in seine literarischen und historischen Zusammenhänge einordnen sowie in seinen Besonderheiten inhaltlich erschließen und theologisch bewerten. Darüber hinaus sind sie mit den Inhalten des Alten Testaments so weit vertraut, dass sie bestimmten Texten Themen und Fragestellungen zuordnen können. In der überfachlichen Perspektive erwerben die Studierenden hermeneutische Kompetenz und werden in die Lage versetzt, die heutige Relevanz antiker Texte herauszustellen.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.	V	Einführung in das Alte Testament	P	2	30/2 SWS	30
2.	Pros.	Einführung in die Exegese des Alten Testaments oder:	P	3	30/2 SWS	60/150
		Einführung in die Exegese des Alten Testaments (mit Proseminararbeit)		6		
3.	Ü	Bibelkunde des Alten Testaments	P	2	30/2 SWS	30
4.		Selbsttätiges Studieren	P	1	---	30

Wahlmöglichkeiten	Es kann gewählt werden zwischen einem Proseminar Einführung in die Exegese des Alten Testaments „mit Hebräisch“ und „ohne Hebräisch“. Die Studierenden können wählen, ob sie eine Proseminararbeit in dem Basismodul Altes Testament (Proseminar „Einführung in die Exegese des Alten Testaments“) oder im Basismodul Neues Testament („Einführung in die Exegese des Neuen Testaments“) schreiben.
-------------------	---

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP/MTP	Klausur (MAP, wenn keine Proseminararbeit geschrieben wird, ansonsten MTP)	90 min.	1.-3.	100/40
MTP	(falls keine Proseminararbeit im Basismodul NT geschrieben wird:) Proseminararbeit Bei erfolgter MTP als Proseminararbeit erhöht sich die Anzahl der LP für Proseminar (LV Nr. 2) um 3.	i.d.R. 15-20 Seiten	2.	---/60
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Zu 2. (Proseminar): Protokoll, Referat (10-20 Minuten) mit Thesenpapier (1-3 Seiten), Präsentation, Bericht (schriftlich oder mündlich) oder andere Studienleistung (je nach Seminarkonzeption). Die Gesamtarbeitszeit einer/s Studierenden (Vorbereitung, Präsenzzeit, weitere Studienleistung, Nachbereitung) entspricht der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Leistungspunkten. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.		Je nach Studienleistung.	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10%		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung und in der Übung zur Bibelkunde besteht keine Anwesenheitspflicht; den Studierenden steht es frei, sich die vermittelten Inhalte im Selbststudium zu erarbeiten. Im Seminar werden hingegen Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt; die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten strukturierten alttestamentlichen Diskurs werden durch die Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden praktisch eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Praktische Übungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der seminaristischen Lehrveranstaltung dieses Moduls, daher besteht dort Anwesenheitspflicht. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende in der Regel nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Lehrende. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Das Modul wird im Wintersemester angeboten.	
Modulbeauftragte/r	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluss/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt evangelische Religionslehre verwendet werden.	
Modultitel englisch	Introductory Module: Old Testament	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to the Old Testament	
	LV Nr. 2: Introduction to the Exegesis of the Old Testament	
	LV Nr. 3: Old Testament Bible Studies	
	LV Nr. 4: Self-Study	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	--	Modul gesamt: --
Inklusion (LP)	--	Modul gesamt: --

9	Sonstiges	
	Dieses Modul sollte innerhalb der ersten vier Semester belegt werden.	

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul: Neues Testament
Modulnummer	BM NT

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	8 LP bzw. 11 LP/ 240 h bzw. 330 h
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung von fachlichen und methodischen Grundlagenkenntnissen im Fach Neues Testament, die es den Studierenden ermöglicht, sich eigenständig und historisch-kritisch mit den Texten des NT auseinanderzusetzen.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul führt in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament ein, indem es die Kenntnis zentraler Texte und Zusammenhänge vermittelt, einen Überblick über die Entstehung der neutestamentlichen Schriften und ihrer Kanonisierung gibt sowie in die Exegese und Theologie zentraler neutestamentlicher Themenkomplexe im Kontext der frühen Kirche einführt.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die im Basismodul Neues Testament erworbenen Kompetenzen beziehen sich auf den wissenschaftlichen Umgang mit Texten aus dem Neuen Testament. Die Studierenden können mit einschlägigen Hilfsmitteln einen neutestamentlichen Text in seine literarischen und historischen Zusammenhänge einordnen sowie in seinen Besonderheiten inhaltlich erschließen und theologisch bewerten. Darüber hinaus sind sie mit den Inhalten des Neuen Testaments so weit vertraut, dass sie bestimmten Texten Themen und Fragestellungen zuordnen können. In der überfachlichen Perspektive erwerben die Studierenden hermeneutische Kompetenz und werden in die Lage versetzt, die heutige Relevanz antiker Texte herauszustellen.	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.	V	Einführung in das Neue Testament	P	2	30 / 2 SWS	30
2.	Pros.	Einführung in die Exegese des Neuen Testaments (mit Griechisch) oder	P	3	30 / 2 SWS	60/150
		Einführung in die Exegese des Neuen Testaments (mit Griechisch) (mit Proseminararbeit)		6		
3.	Ü	Bibelkunde des Neuen Testaments	P	2	30 / 2 SWS	30
4.		Selbsttätiges Studieren	P	1	---	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Moduls		Zu 2. (Proseminar): Die Studierenden können wählen, ob sie eine Proseminararbeit im Basismodul NT oder im Basismodul AT schreiben. Ferner können sie wählen, ob sie die Modulabschlussprüfung als Klausur (90 min) oder als mündliche Prüfung (20 min) ablegen wollen.				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/M TP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modul- note
MAP/MTP	Klausur (MAP, wenn keine Proseminararbeit geschrieben wird, ansonsten MTP) oder:	90 min.	1.-3.	100/40
	Mündl. Prüfung (MAP, wenn keine Proseminararbeit geschrieben wird, ansonsten MTP)	20 min.		
MTP	(falls keine Proseminararbeit im Basismodul AT geschrieben wird:) Proseminararbeit Bei erfolgter MTP als Proseminararbeit erhöht sich die Anzahl der LP für Proseminar (LV Nr. 2) um 3.	i.d.R. 15-20 Seiten	2.	---/60
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	
Zu 2. (Proseminar): Protokoll, Referat (10-20 Minuten) mit Thesenpapier (1-3 Seiten), Präsentation, Bericht (schriftlich oder mündlich) oder andere Studienleistung (je nach Seminkonzeption). Die Gesamtarbeitszeit einer/s Studierenden (Vorbereitung, Präsenzzeit, weitere Studienleistung, Nachbereitung) entspricht der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Leistungspunkten. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.		Je nach Studienleistung.	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Graecum muss bis zum Beginn des Proseminars nachgewiesen werden. Die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzung erfolgt durch die Lehrperson des Proseminars.

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung und in der Übung zur Bibelkunde besteht keine Anwesenheitspflicht; den Studierenden steht es frei, sich die vermittelten Inhalte im Selbststudium zu erarbeiten. Im Seminar werden hingegen Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt; die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten strukturierten neutestamentlichen Diskurs werden durch die Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden praktisch eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Praktische Übungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der seminaristischen Lehrveranstaltung dieses Moduls, daher besteht dort Anwesenheitspflicht. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende in der Regel nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Lehrende. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Das Modul wird im Sommersemester angeboten.	
Modulbeauftragte/r	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html	
Anbietende Lehreinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Introductory Module: New Testament	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to the New Testament	
	LV Nr. 2: Introduction to the Exegesis of the New Testament	
	LV Nr. 3: New Testament Bible Studies	
	LV Nr. 4: Self-study	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	--	Modul gesamt: --
Inklusion (LP)	--	Modul gesamt: --

9	Sonstiges	
	Dieses Modul sollte innerhalb der ersten vier Semester belegt werden.	

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul: Kirchen- und Theologiegeschichte
Modulnummer	BM KGuTG

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3-4	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	6 LP bzw. 9 LP/180 h bzw. 270 h	
Dauer des Moduls	2	
Status des Moduls	Pflicht	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung von fachlichen und methodischen Grundlagenkenntnissen in den Fächern Kirchen- und Theologiegeschichte.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul führt in die wissenschaftliche Arbeit der Kirchen- und Theologiegeschichte ein, indem es zentrale Themen der Geschichte der Kirchen und des Christentums sowie der Theologie behandelt. Zu diesen Themen zählen etwa die theologischen Auseinandersetzungen aus dem 2. und 3. Jahrhundert (Kanonbildung, Christologie), die Kirchenväter, die Reformationgeschichte und die neuzeitliche Kirchengeschichte.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Das Basismodul Kirchen- und Theologiegeschichte dient dazu ein Bewusstsein für die Geschichtlichkeit von Kirche und den Zusammenhang zwischen der Kirchen- und Theologiegeschichte und den jeweiligen kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten zu schaffen. Die Studierenden können so wichtige Texte und Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte historisch einordnen, theologisch erschließen und einen theologischen Ertrag aus der Arbeit an diesen Texten extrahieren. In der überfachlichen Perspektive erwerben die Studierenden kulturhermeneutische Kompetenz und werden in die Lage versetzt, geschichtliche und kulturelle Wandlungsprozesse zu identifizieren und zu analysieren.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.	V	Einführung in die Kirchengeschichte <u>o- der:</u>	WP	3	30/2 SWS	60
2.	V	Einführung in die Theologiegeschichte	WP	3	30/2 SWS	60
3.	Pros.	Kirchen- und Theologiegeschichtliches Pros. oder:	P	3	30/2 SWS	60/150

	Kirchen- und Theologiegeschichtliches Pros. (mit Proseminararbeit)	6		
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Es kann zwischen einer Überblicksvorlesung zur Kirchen- oder zur Theologiegeschichte gewählt werden. Je nach Sprachkenntnissen können Lehrveranstaltungen gewählt werden, die lateinische oder griechische Sprachkenntnisse voraussetzen. Die Studierenden können wählen, ob sie eine Proseminararbeit im Basismodul Kirchen- und Theologiegeschichte oder im Basismodul Systematische Theologie schreiben.			

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP/MTP	Klausur zur Vorlesung (MAP, wenn keine Proseminararbeit geschrieben wird, ansonsten MTP)	90 min.	1.-2.	100/40
MTP	(falls keine Proseminararbeit im Basismodul STH geschrieben wird:) Proseminararbeit Bei erfolgter MTP als Proseminararbeit erhöht sich die Anzahl der LP für Proseminar (LV Nr. 3) um 3.	i.d.R. 15-20 Seiten	3.	---/60
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Zu 3. (Proseminar): Protokoll, Referat (10-20 Minuten) mit Thesenpapier (1-3 Seiten), Präsentation, Bericht (schriftlich oder mündlich) oder andere Studienleistung (je nach Seminarkonzeption). Die Gesamtarbeitszeit einer/s Studierenden (Vorbereitung, Präsenzzeit, weitere Studienleistung, Nachbereitung) entspricht der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Leistungspunkten. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.		Je nach Studienleistung.	3.	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10%		

5	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung besteht keine Anwesenheitspflicht; den Studierenden steht es frei, sich die vermittelten Inhalte im Selbststudium zu erarbeiten. Im Seminar werden hingegen Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt; die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten strukturierten kirchen- und theologiegeschichtlichen Diskurs werden durch die Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Praktische Übungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der seminaristischen Lehrveranstaltung dieses Moduls, daher besteht dort Anwesenheitspflicht. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende in der Regel nicht mehr als zweimal fehlen.			

	Über Ausnahmen entscheidet die/der Lehrende. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	--

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Modulbeginn jedes Semester möglich.	
Modulbeauftragte/r	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluss/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html	
Anbietende Lehreinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt evangelische Religionslehre verwendet werden.	
Modultitel englisch	Introductory Module: Church History an History of Theology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to Church History	
	LV Nr. 2: Introduction to History of Theology	
	LV Nr. 3: Introductory Seminar: Church History	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	--	Modul gesamt: --
Inklusion (LP)	--	Modul gesamt: --

9	Sonstiges	
	--	

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul: Systematische Theologie
Modulnummer	BM ST

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2-3	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	8 LP bzw. 11 LP/240 h bzw. 330 h	
Dauer des Moduls	2	
Status des Moduls	Pflicht	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung von fachlichen und methodischen Grundlagenkenntnissen im Fach Systematische Theologie.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul führt in die wissenschaftliche Arbeit der Systematischen Theologie ein, indem es die Grundlagen der Dogmatik und Ethik vermittelt, wobei das christliche Reden von Gott sowie ausgewählte ethische Themen der Gegenwart im Vordergrund stehen. Im Sinn exemplarischen Lernen kann dabei ein Schwerpunkt in der Dogmatik oder Ethik gebildet werden.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Im Basismodul Systematische Theologie werden die Studierenden im Bereich der Dogmatik zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Glaubensinhalten herausgefordert und angeleitet. Zudem findet in den Veranstaltungen der theologischen Ethik eine theologische Reflexion auf die Grundlagen des Handelns statt, wodurch die Studierenden die Kompetenzen erwerben, sich selber methodisch abgesichert mit Fragen der Ethik zu befassen. Die Studierenden können daher wichtige Texte und Themen der Dogmatik und Ethik systematisch-theologisch einordnen und inhaltlich erschließen. In der überfachlichen Perspektive erwerben die Studierenden analytische Kompetenz und schärfen ihre Fähigkeit, Begriffsdistinktionen vorzunehmen.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.	V	Grundfragen der Dogmatik	P	2	30/2 SWS	30
2.	V	Grundfragen der Ethik	P	2	30/2 SWS	30
3.	Pros.	Systematisch-theologisches Pros. oder:	P	3	30/2 SWS	60/150
		Systematisch-theologisches Pros. (mit Proseminararbeit)		6		
4.		Selbsttätiges Studieren	P	1	--	30

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden können wählen, ob sie die Modulabschlussprüfung als mündliche Prüfung oder als Klausur ablegen. Die Studierenden können wählen, ob sie eine Proseminararbeit im Basismodul Kirchen- und Theologiegeschichte oder im Basismodul Systematische Theologie schreiben.
--	--

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP/MTP	Klausur (MAP, wenn keine Proseminararbeit geschrieben wird, ansonsten MTP) oder:	90 min.	1.-3.	100/50
	mündl. Prüfung (MAP, wenn keine Proseminararbeit geschrieben wird, ansonsten MTP)	20 min.		100/50
MTP	(falls keine Proseminararbeit im Basismodul KGuTG geschrieben wird:) Proseminararbeit Bei erfolgter MTP als Proseminararbeit erhöht sich die Anzahl der LP für Proseminar (LV Nr. 3) um 3.	i.d.R. 15-20 Seiten	3.-4.	---/50
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Zu 3. (Proseminar): Protokoll, Referat (10-20 Minuten) mit Thesenpapier (1-3 Seiten), Präsentation, Bericht (schriftlich oder mündlich) oder andere Studienleistung (je nach Seminarkonzeption). Die Gesamtarbeitszeit einer/s Studierenden (Vorbereitung, Präsenzzeit, weitere Studienleistung, Nachbereitung) entspricht der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Leistungspunkten. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.		Je nach Studienleistung.	3.	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10%		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht; den Studierenden steht es frei, sich die vermittelten Inhalte im Selbststudium zu erarbeiten. Im Seminar werden hingegen Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt; die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten strukturierten systematisch-theologischen Diskurs werden durch die Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Praktische Übungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der seminaristischen Lehrveranstaltung dieses Moduls, daher besteht dort Anwesenheitspflicht. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende in der Regel nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Lehrende. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Modulbeginn jedes Semester möglich.	
Modulbeauftragte/r	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluss/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt evangelische Religionslehre verwendet werden.	
Modultitel englisch	Introductory Module: Systematic Theology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to Dogmatics	
	LV Nr. 2: Introduction to Ethics	
	LV Nr. 3: Introductory Seminar: Systematic Theology	
	LV Nr. 4: Self-study	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	--	Modul gesamt: --
Inklusion (LP)	--	Modul gesamt: --

9	Sonstiges	
	--	

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul: Religionswissenschaft und Ökumene
Modulnummer	BM RWuÖk

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3-4	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	7 LP/210 h	
Dauer des Moduls	1-2	
Status des Moduls	Pflicht	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung von fachlichen und methodischen Grundlagenkenntnissen in den Fächern Religionswissenschaft und Ökumene.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul führt in die wissenschaftliche Arbeit der Religionswissenschaft und Interkulturellen Theologie ein, indem es einen Überblick über wichtige Religionen der Gegenwart gibt und in das methodisch kontrollierte Studium anderer Religionsgemeinschaften einführt. Im Sinne exemplarischen Lernens kann dabei ein religionswissenschaftlicher, ökumenischer oder judaistischer Schwerpunkt gebildet werden.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden kennen wichtige religiöse und konfessionelle Strömungen der Gegenwart und können methodisch reflektiert Texte und Themen der Religionswissenschaft bzw. der Interkulturellen Theologie sowie der Ökumenik im Sinne des interreligiösen bzw. ökumenischen Dialogs erschließen. Sie gewinnen Klarheit darüber, was es bedeutet, sich in einer pluralistischen Gesellschaft einer bestimmten Religion zuzuordnen und zugleich mit Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften in Dialog zu treten. In der überfachlichen Perspektive erwerben die Studierenden kulturhermeneutische Kompetenz und werden in die Lage versetzt, religiöse Einflüsse zu identifizieren und in ihrer gesellschaftlichen Wirkung zu analysieren. Sie werden dadurch befähigt, am gesellschaftlichen Diskurs teilnehmen zu können.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.	V	Religionswissenschaft <u>oder:</u> Ökumene <u>oder:</u> Judentum	P	4	30/2 SWS	90 h
2.	Pros.	Religionswissenschaft <u>oder:</u> Ökumene <u>oder:</u> Judentum	P	3	30/2 SWS	60 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden können sowohl den Bereich (Religionswissenschaft, Ökumene, Judentum) der Vorlesung als auch des Proseminars wählen. Es wird empfohlen, Veranstaltungen aus zwei unterschiedlichen Bereichen zu belegen.
--	--

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.		1.-2.	100
	Klausur <u>oder:</u>	90 min.		
	mündl. Prüfung	20 min.		
Studienleistung(en)				
	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
	Zu 2. (Proseminar): Protokoll, Referat (10-20 Minuten) mit Thesenpapier (1-3 Seiten), Präsentation, Bericht (schriftlich oder mündlich) oder andere Studienleistung (je nach Seminarkonzeption). Die Gesamtarbeitszeit einer/s Studierenden (Vorbereitung, Präsenzzeit, weitere Studienleistung, Nachbereitung) entspricht der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Leistungspunkten. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.	Je nach Studienleistung.	2.	
	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	10%		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung besteht keine Anwesenheitspflicht; den Studierenden steht es frei, sich die vermittelten Inhalte im Selbststudium zu erarbeiten. Im Seminar werden hingegen Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt; die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten strukturierten religionswissenschaftlichen Diskurs werden durch die Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Praktische Übungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der seminaristischen Lehrveranstaltungen dieses Moduls, daher besteht dort Anwesenheitspflicht. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende in der Regel nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Lehrende. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Modulbeginn jedes Semester möglich.	
Modulbeauftragte/r	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluss/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html	
Anbietende Lehreinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt evangelische Religionslehre verwendet werden.	
Modultitel englisch	Introductory Module: Religious Studies and Ecumenical Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Lecture: Religious Studies <u>or</u> : Ecumenical Studies <u>or</u> : Jewish Studies	
	LV Nr. 2: Introductory Seminar: Religious Studies <u>or</u> : Ecumenical Studies <u>or</u> : Jewish Studies	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	--	Modul gesamt: --
Inklusion (LP)	--	Modul gesamt: --

9	Sonstiges	
--	--	

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul: Praktische Theologie und Religionspädagogik Wahlpflichtmodul Religionspädagogik/Fachdidaktik
Modulnummer	BM PTuRP/FD I

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4-5
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP/300 h
Dauer des Moduls	1-2
Status des Moduls	Wahlpflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung von fachlichen und methodischen Grundlagenkenntnissen in Religionspädagogik/Fachdidaktik.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul führt in die wissenschaftliche Arbeit der Religionspädagogik ein, indem es grundlegend geschichtlich, empirisch und didaktisch zu Grundfragen der Theorie christlicher, kirchlicher und religiöser Bildung, Erziehung und Sozialisation informiert und methodisch die Schritte zur Vorbereitung schulischen Religionsunterrichts vermittelt.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden werden sich der Besonderheiten des Religionsunterrichts bewusst und können schulischen Religionsunterricht bildungs-, erziehungs- und sozialisationstheoretisch beurteilen. Sie erwerben die notwendigen Kompetenzen, um den Unterricht didaktisch und methodisch reflektiert vorzubereiten. In der überfachlichen Perspektive vertiefen die Studierenden durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen empirischen und sozialwissenschaftlichen Methoden ihre Wahrnehmungskompetenz.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.	V	Einführung in die Religionspädagogik	P	2	30/2 SWS	30
2.	Pros.	Einführung in die Unterrichtsvorbereitung	P	3	30/2 SWS	60
3.	Ü	Konzeptionen und Methoden des Religionsunterrichts	P	2	30/2 SWS	30
4.	---	Selbsttätiges Studieren	P	3	---	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine.				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur (gemischter Test)	90 min.	1.-3.	100
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Jeweils zu 2. (Proseminar) und zu 3. (Übung): Protokoll, Referat (10-20 Minuten) mit Thesenpapier (1-3 Seiten), Präsentation, Bericht (schriftlich oder mündlich) oder andere Studienleistung (je nach Seminarkonzeption). Die Gesamtarbeitszeit einer/s Studierenden (Vorbereitung, Präsenzzeit, weitere Studienleistung, Nachbereitung) entspricht der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Leistungspunkten. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) fest-gelegt.		Je nach Studienleistung.	2.-3.	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung besteht keine Anwesenheitspflicht; den Studierenden steht es frei, sich die vermittelten Inhalte im Selbststudium zu erarbeiten. Im Seminar und in der Übung werden hingegen Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt; die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten religionspädagogischen Diskurs werden durch die Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Praktische Übungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Seminars und der Übung dieses Moduls, daher besteht dort Anwesenheitspflicht. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende in der Regel nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Lehrende. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Modulbeginn jedes Semester möglich.
Modulbeauftragte/r	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluss/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html
Anbietende Lehrereinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt evangelische Religionslehre verwendet werden.	
Modultitel englisch	Introductory Module: Practical Theology and Religious Education Elective Module Religious Education/Teaching methodology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Lecture: Introduction to Religious Education	
	LV Nr. 2: Introductory Seminar: Introduction to the Preparation of Lessons	
	LV Nr. 3: Tutorial: Concepts and Methods of Religious Education	
	LV Nr. 4: Self-study	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-4	Modul gesamt: 10 LP
Inklusion (LP)	---	Modul gesamt:--

9	Sonstiges	
	Studierende, die ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, müssen dieses Wahlpflichtmodul absolvieren.	

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul: Praktische Theologie und Religionspädagogik Wahlpflichtmodul Praktische Theologie
Modulnummer	BM PTuRP II

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4-5
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP/300 h
Dauer des Moduls	1-2
Status des Moduls	Wahlpflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung von fachlichen und methodischen Grundlagenkenntnissen in Praktischer Theologie.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul führt in die wissenschaftliche Arbeit der Praktischen Theologie ein, indem es geschichtlich, empirisch und systematisch zu Grundfragen der Theorie kirchlicher Praxis informiert und handlungsorientierend in Formen religiöser Kommunikation einführt.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden können verschiedene Formen kirchlicher Praxis in ihren jeweiligen Spezifika wahrnehmen und praktisch-theologisch beurteilen. Dabei steht die kommunikationstheoretische Perspektive im Vordergrund. Zugleich erwerben sie die Fähigkeit, sich praktisch-theologische Literatur in ihrer Rezeption erfahrungswissenschaftlicher Theorien zu erschließen. In der überfachlichen Perspektive vertiefen die Studierenden durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen empirischen und sozialwissenschaftlichen Methoden ihre Wahrnehmungskompetenz.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.	V	Einführung in die Praktische Theologie	P	2	30/2 SWS	30
2.	Pros.	Praktisch-Theologisches Proseminar	P	3	30/2 SWS	60
3.	Ü	Religiöse Kommunikation	P	2	30/2 SWS	30
4.	---	Selbsttätiges Studieren	P	3	---	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine.				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur (gemischter Test)	90 min.	1.-3.	100
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Jeweils zu 2. (Proseminar) und zu 3. (Übung): Protokoll, Referat (10-20 Minuten) mit Thesenpapier (1-3 Seiten), Präsentation, Bericht (schriftlich oder mündlich) oder andere Studienleistung (je nach Seminarkonzeption). Die Gesamtarbeitszeit einer/s Studierenden (Vorbereitung, Präsenzzeit, weitere Studienleistung, Nachbereitung) entspricht der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Leistungspunkten. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.		Je nach Studienleistung.	2.-3.	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung besteht keine Anwesenheitspflicht; den Studierenden steht es frei, sich die vermittelten Inhalte im Selbststudium zu erarbeiten. Im Seminar und in der Übung werden hingegen Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt; die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten religionspädagogischen Diskurs werden durch die Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Praktische Übungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Seminars und der Übung dieses Moduls, daher besteht dort Anwesenheitspflicht. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende in der Regel nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Lehrende. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Modulbeginn jedes Semester möglich.
Modulbeauftragte/r	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluss/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html
Anbietende Lehrereinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt evangelische Religionslehre verwendet werden.	
Modultitel englisch	Introductory Module: Practical Theology and Religious Education Elective Module Practical Theology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Lecture: Introduction to Practical Theology	
	LV Nr. 2: Introductory Seminar: Practical Theology	
	LV Nr. 3: Tutorial: Religious Communication	
	LV Nr. 4: Self-study	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	--	Modul gesamt: --
Inklusion (LP)	--	Modul gesamt: --

9	Sonstiges	
	--	

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Aufbaumodul I: Theologie und Praxis
Modulnummer	AM I

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5-6	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	9 LP/270 h	
Dauer des Moduls	2	
Status des Moduls	Pflicht	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung zwischen Theorie und Praxis. Dabei werden Lerninhalte der Basismodule in praxisorientierter Perspektive betrachtet.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul führt gegenwartsbezogen anhand exemplarisch ausgewählter Handlungsfelder in die interdisziplinäre und inklusionsorientierte Arbeit der Evangelischen Theologie ein. Dabei beschäftigen sich die Studierenden in den beiden HS jeweils im Umfang von 1 LP mit inklusionsorientierten Fragestellungen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Beschäftigung mit den Erfahrungswissenschaften aus theologischer Perspektive.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Unter Einbeziehung der Erfahrungswissenschaften und ihren Methoden wird auf vielfältige Weise die religiöse Praxis und die Verzahnung von Theologie und Praxis in ihren verschiedenen Dimensionen betrachtet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Umgang mit Heterogenität. Die Studierenden können daher methodisch kontrolliert mehrperspektivisch religiöse Praxis in der Gegenwart analysieren und beurteilen. Um den Erwerb von Erschließungskompetenz zu fördern gestalten die Studierenden eine Seminarsitzung und reflektieren auf den Lebensbezug des Themas (siehe Ländergemeinsame Anforderungen der KMK).	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.	HS	Religion und Lebenswelt <u>oder:</u> Religion und Lebenswelt (inklusionsorientiert)	P	3 (3 <u>oder:</u> 2 + 1 Inkl.)	45/3 SWS	45 h
2.	HS	Kommunikation des Evangeliums <u>oder:</u> Kommunikation des Evangeliums (inklusionsorientiert)	P	3 (3 <u>oder:</u> 2 + 1 Inkl.)	45/3 SWS	45 h
3.	---	Selbsttätiges Studieren (Erschließungskompetenz)	P	1	---	30 h

4.	---	Selbsttätiges Studieren (Modulbezogen)	P	2	---	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die HS können mit oder ohne inklusionsorientierter Ausrichtung studiert werden. Die Hauptseminare beschäftigen sich jeweils im Umfang von 1 LP mit inklusionsorientierten Fragestellungen. Die durch die LZV vorgeschriebenen 5 LPs für die Beschäftigung mit inklusionsorientierten Fragestellungen können alternativ vollständig im MEd erworben werden. Die beiden HS werden jedes 2te Semester mit dem Zusatz „(inklusionsorientiert)“ angeboten. Die Studierenden können wählen, ob sie die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung ablegen.				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Mündl. Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.	Mindestens 20 min., bei mehr als ei- nem Prüfling verlängert sich die Prü- fungsdauer um jeweils 10 min. pro Stu- dent/in	1.-2.	100
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Jeweils zu 1. (Hauptseminar), zu 2. (Hauptseminar): Gestaltung einer Seminarsitzung mit anschließender schriftlicher Reflexion (Erschließungskompetenz) oder andere Studienleistung (je nach Seminarkonzeption). Die Gesamtarbeitszeit einer/s Studierenden (Vorbereitung, Präsenzzeit, weitere Studienleistung, Nachbereitung) entspricht der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Leistungspunkten. Wird eine der Veranstaltungen „inklusionsorientiert“ studiert, muss in der Studienleistung eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Diversity, Heterogenität oder Inklusion erfolgen. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.		I.d.R. 5-7 Sei- ten.	1.-2.	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		20%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Es wird dringend empfohlen, die Basismodule AT und NT sowie entweder das Basismodul Kirchen- und Theologiegeschichte oder das Basismodul Systematische Theologie abgeschlossen zu haben.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren werden Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt; die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur

	strukturierten Analyse und zum themenorientierten (praktisch-)theologischen Diskurs werden durch die Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Praktische Übungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Veranstaltungen dieses Moduls, daher besteht dort Anwesenheitspflicht. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende in der Regel nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Lehrende. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	---

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Modulbeginn jedes Semester möglich.	
Modulbeauftragte/r	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluss/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt evangelische Religionslehre verwendet werden.	
Modultitel englisch	Advanced Module I: Theology and Practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Seminar: Religion and Environment	
	LV Nr. 2: Seminar: Communication of the Gospel	
	LV Nr. 3: Self-study (related to self)	
	LV Nr. 4: Self-study (related to module selection)	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	---	Modul gesamt: ---
Inklusion (LP)	LV Nr. 1. (1 LP)/2. (1 LP)	Modul gesamt: 0-max. 2 LP

9	Sonstiges	
	--	

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Aufbaumodul II: Fachwissenschaftliche Vertiefung
Modulnummer	AM II

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5-6	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	11 LP/330 h	
Dauer des Moduls	2	
Status des Moduls	Pflicht	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls besteht in einer interessengeleiteten Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse.	
Lehrinhalte des Moduls	
Das Modul vertieft anhand exemplarisch ausgewählter Themenbereiche das Fachwissen und die hermeneutischen Kenntnisse der Studierenden in den verschiedenen Bereichen der Evangelischen Theologie (Bereich A: AT/NT, Bereich B: KG/ThG/ST, Bereich C: RW/Ökumenik/PT) und zeigt Zusammenhänge und Verbindungen mit anderen Disziplinen und Fächern auf. Die Studierenden haben dabei die Möglichkeit interessengeleitet erste Schwerpunkte im BA-Studium zu bilden.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die in den Basismodulen erworbenen Kompetenzen (s.o.) werden im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul vertieft und so die Fähigkeit zur Bildung eines eigenen theologischen Urteils unterstützt. Die Studierenden können theologische Themen aus den verschiedenen Disziplinen methodisch kontrolliert erschließen und gewinnen eine breitere Einsicht in die einzelnen Fächer und ihre Methodik. Zudem werden in den Veranstaltungen verstärkt Verbindungen und Berührungspunkte mit anderen Disziplinen und Fächern aufgezeigt und interdisziplinäres Denken und Arbeiten dadurch gefördert.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.a	HS	Altes Testament/Neues Testament	WP	3	30/2 SWS	60 h
1.b	VL	Altes Testament/Neues Testament	WP	2	30/2 SWS	30 h
2.a	HS	Kirchen-/Theologiegeschichte/Systematische Theologie	WP	3	30/2 SWS	60 h
2.b	VL	Kirchen-/Theologiegeschichte/Systematische Theologie	WP	2	30/2 SWS	30 h
3.a	HS	Religionswissenschaft/Ökumenik/Praktische Theologie	WP	3	30/2 SWS	60 h

3.b	VL	Religionswissenschaft/Ökumenik/Praktische Theologie	WP	2	30/2 SWS	30 h
4.	---	Selbsttätiges Studieren	P	3	---	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden wählen aus jedem Bereich (Bereich 1-3) eine Veranstaltung und können zudem entscheiden, in welchem Bereich sie welche Veranstaltungsform belegen. Es müssen zwei Hauptseminare (a) und eine Vorlesung (b) belegt werden.				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Mündl. Prüfung	20 min.	1.-3.	100
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Jeweils zu 1. (Hauptseminar), zu 2. (Hauptseminar) und zu 3. (Hauptseminar): Protokoll, Referat (10-20 Minuten) mit Thesepapier (1-3 Seiten), Präsentation, Bericht (schriftlich oder mündlich) oder andere Studienleistung (je nach Seminarkonzeption). Die Gesamtarbeitszeit einer/s Studierenden (Vorbereitung, Präsenzzeit, weitere Studienleistung, Nachbereitung) entspricht der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Leistungspunkten. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.		Je nach Studienleistung	1.-3.	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		20%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Es wird dringend empfohlen, die Basismodule AT und NT sowie entweder das Basismodul Kirchen- und Theologiegeschichte oder das Basismodul Systematische Theologie abgeschlossen zu haben.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung besteht keine Anwesenheitspflicht; den Studierenden steht es frei, sich die vermittelten Inhalte im Selbststudium zu erarbeiten. In den Seminaren werden Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt; die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten theologischen Diskurs werden durch die Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Praktische Übungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der seminaristischen Veranstaltungen dieses Moduls, daher besteht dort Anwesenheitspflicht. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende in der Regel nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Lehrende. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Modulbeginn jedes Semester möglich.	
Modulbeauftragte/r	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluss/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html	
Anbietende Lehreinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt evangelische Religionslehre verwendet werden.	
Modultitel englisch	Advanced Module II: Consolidation of Subjects	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Seminar: Old Testament/New Testament	
	LV Nr. 2: Seminar: Church History/History of Theology/Systematic Theology	
	LV Nr. 3: Seminar: Religious Studies/Ecumenical Studies/Practical Theology	
	LV Nr. 4: Lecture: Old Testament/New Testament	
	LV Nr. 5: Lecture: Church History/History of Theology/Systematic Theology	
	LV Nr. 6: Lecture: Religious Studies/Ecumenical Studies/Practical Theology	
	LV Nr. 7: Self-study	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	---	Modul gesamt: ---
Inklusion (LP)	---	Modul gesamt: ---

9	Sonstiges	
	--	

Unterrichtsfach	Evangelische Religionslehre
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	6	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP/300 h	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls	Wahlpflicht	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Interessengeleitet vertiefen die Studierenden eine Forschungsfrage mit der während des Bachelorstudiums erlernten Methodik.		
Lehrinhalte des Moduls		
Die Studierenden erarbeiten sich selbständig theologische Inhalte unter einer mit einer Dozentin/einem Dozenten besprochenen Fragestellung.		
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls		
Durch die eigenständige Erarbeitung eines Themenvorschlags in Absprache mit dem betreuenden Dozenten zeigen die Studierenden ihren Überblick über die verschiedenen theologischen Forschungsfelder und ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen. Sie beweisen Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methoden. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten und an der aktuellen Forschungslage orientierten Text über das ihnen nach ihrem Themenvorschlag ausgegebene Thema. Sie sind befähigt, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb der Evangelischen Theologie zu verorten und aus interdisziplinärer Perspektive zu hinterfragen.		

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1.	--	Anfertigen der Bachelorarbeit	P	10	---	300 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können eine Dozentin oder einen Dozenten, die/der Veranstaltungen in den Aufbaumodulen anbietet und als Prüfer/in durch das Dekanat bestellt ist, bitten, die Arbeit zu betreuen, und ein Thema für diese Arbeit vorschlagen.			

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Bachelorarbeit	8 Wochen, studienbegleitend 12 Wochen; Eine Bachelorarbeit gilt dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere weitere Module absolviert werden müssen.	--	100
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine.				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10/180		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Basismodule.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	---

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Modulbeginn jedes Semester möglich.
Modulbeauftragte/r	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluss/lehramt/lehramt_ba_modulbeauftragte.html
Anbietende Lehrinheit(en)	Seminare des Fachbereiches 01: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/fakultaet/institute_seminare/index.html

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt evangelische Religionslehre verwendet werden.
Modultitel englisch	Bachelor's Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Nr. 1: Preparation of the Bachelor's Thesis

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	---	Modul gesamt: ---
Inklusion (LP)	---	Modul gesamt: ---

9 Sonstiges	
